

**Gericht**

BVwG

**Entscheidungsdatum**

29.04.2015

**Geschäftszahl**

W225 2008230-1

**Spruch**

W 225 2008230-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Barbara WEIß als Vorsitzende und durch die Richterinnen Mag. Michaela RUSSEGGER-REISENBERGER und Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG als Beisitzerinnen über die Beschwerden 1. der XXXX vom 06.05.2014, 2. des XXXX vom 17.05.2014 und 3. des XXXX vom 20.05.2014, gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 11.04.2014, Zl. IVe- 415.84, betreffend des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zum Vorhaben "Hochwasserschutzprojekt an der III-Bauabschnitt 3" zu Recht erkannt:

A)

Den Beschwerden wird stattgegeben und wird Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, ersatzlos aufgehoben. Es wird festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben "Hochwasserschutzprojekt an der III-Bauabschnitt 3" gemäß den §§ 3 Abs 2 und Abs 7 iVm Anhang 1, Spalte 2, Z 42 lit a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1993 idGF eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

B)

Die Revision gegen Spruchpunkt A) ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text****ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE****I. Verfahrensgang:**

Der XXXX, vertreten durch die XXXX, hat mit Schreiben vom 16.01.2014, Zl. VIId-3100,3 5/007, den Antrag auf Feststellung eingereicht, ob für das geplante Vorhaben "Hochwasserschutzprojekt an der III- Bauabschnitt 3" in den Gemeinden XXXX eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemeinsam mit dem Antrag wurde eine Beschreibung des Projektes sowie Planunterlagen übermittelt. Gestützt darauf hat die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde (§ 3 Abs. 7 i.V.m. § 39 Abs. 1 UVP-Gesetz 2000) das UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 wurde die Einzelfallprüfung eingeleitet und die fachlich betroffenen Amtssachverständigen um Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme ersucht. Nach Einlangen der gutachterlichen Stellungnahmen wurde den am Verfahren beteiligten Parteien mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 28.02.2014, zur Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme zum festgestellten Sachverhalt eingeräumt.

Die XXXX XXXX als mitwirkende Behörde im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 äußerte sich mit Schreiben vom 05.03.2014 zum geplanten Vorhaben. In Korrektur zu den im Parteiengehör dargelegten Feststellungen werde mitgeteilt, dass bei der XXXX zwei Verfahren anhängig seien. Antragsteller sei jeweils die XXXX, vertreten durch die XXXX. Die Ansuchen seien bereits im März 2011 eingereicht worden. Eine Verhandlung über die geplanten Vorhaben sei jedoch vor dem Hintergrund, dass deren Realisierung die Errichtung des Hochwasserschutzprojektes III -Bauabschnitt 3 voraussetze, noch nicht erfolgt. Das erste Vorhaben umfasse die Errichtung eines Autobahnrastplatzes (Walgau-Süd) bei km 44,0 der A 14 Rheintalautobahn in Fahrtrichtung Tirol. Im Zuge der Errichtung des Rastplatzes würden 15.664 m<sup>2</sup> Wald dauernd und 1.001 m<sup>2</sup> Wald befristet gerodet. Der bestehende Rastplatz bei km 47,00 solle rückgebaut werden. Das zweite Vorhaben beinhalte die Abtragung des bestehenden Parkplatzes im Gemeindegebiet Schlins und die Errichtung eines neuen größeren Rastplatzes am selben Standort (km 46,5 - 47, Walgau Nord). Entsprechend dem eingereichten Rodungsplan müssten

6.808 m<sup>2</sup> dauerhaft gerodet werden.

Ferner werde angemerkt, dass im räumlichen Nahebereich des verfahrensgegenständlichen Projektes die Errichtung eines Hundesportplatzes vorgesehen sei. Ein entsprechender Bewilligungsantrag sei bereits eingebracht worden. Laut Plan- und Beschreibungsunterlagen bedinge die Errichtung des Hundesportplatzes eine Rodungsfläche im Ausmaß von 1.560 m<sup>2</sup>.

Über Nachfrage der erkennenden Behörde übermittelte die XXXX mit Schreiben vom 07.03.2014 eine Aufstellung der allfällig erforderlichen Rodungsflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Autobahnrastplätze und bestätigte die Ausführungen der XXXX.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 erstattete die XXXX eine Stellungnahme. Sie führte im Wesentlichen aus, dass die Feststellung der erkennenden Behörde, wonach für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine zwingende UVP-Pflicht wegen Nichterreichens der Schwellenwerte der Z 42 sowie Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 bestehe, nicht nachvollziehbar sei. Zum Tatbestand Schutz- und Regulierungsbauten sei anzumerken, dass sowohl in den naturschutzfachlichen als auch in den forstfachlichen Gutachten ausgeführt werde, dass die kumulierenden Verluste an Auwald als schwerwiegend zu betrachten seien. Die Gutachten würden von der erkennenden Behörde zu Unrecht mit dem Argument, dass beim Tatbestand "Schutz- und Regulierungsbauten" Waldflächenverluste angesichts des Tatbestandes "Rodungen" nicht zu berücksichtigen seien, außer Acht gelassen. Ein "Gegenrechnen" von positiven und negativen Auswirkungen eines Projektes im Feststellungsverfahren könne in keinem Fall zulässig sein. Zum Tatbestand der Rodung werde angemerkt, dass in der bisherigen Aufstellung der zu kumulierenden Rodungen zahlreiche Flächen unberücksichtigt geblieben seien. Unter anderem habe die XXXX bereits im März 2011 Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung von Autobahnrastplätzen eingebracht. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Autobahnrastplätze würden Rodungsflächen in einem Ausmaß von ca. 2,4 ha anfallen. Ferner sei im Falle der Auwaldrodung Schildried sowie der Rodung im Bereich "Galina" der räumliche Zusammenhang zwischen den Rodungsfläche zu Unrecht verneint worden. Zusammenfassend seien zweifelsfrei Beeinträchtigungen zu erwarten und sei daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren erforderlich. Darüber hinaus wäre bei einem Vorhaben mit einem Umfang so knapp unterhalb des Schwellenwertes des Rodungstatbestandes aufgrund der Sensibilität des Schutzguts "Auwaldes" jedenfalls eine Prüfung der kumulierenden Auswirkungen erforderlich gewesen. In einem solchen Fall sei auch nach der Judikatur des EuGH der Schwellenwert alleine nicht ausreichend, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Abschließend werde kritisch angemerkt, dass ein grundsätzlich sinnvolles Projekt durch die Aufnahme von Rodungsflächen, für welche keinerlei sachliche Notwendigkeit bestehe, in der Umsetzung wesentlich erschwert werde.

Mit Schreiben vom 19.03.2014 teilte die Standortgemeinde XXXX mit, dass das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, wonach das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe, begrüßt werde. Dieser Ansicht schlossen sich die Standortgemeinden XXXX und XXXX mit Schreiben vom 19.03.2014 an und wiesen darauf hin, dass das eingereichte Projekt eine wesentliche und äußerst dringende Maßnahme zur Erhöhung der Hochwassersicherheit darstelle. Die Standortgemeinde XXXX äußerte sich mit Schreiben vom 21.03.2014 ebenfalls positiv zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In weiterer Folge wurden der Antragstellerin mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 25.03.2014 die im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnisnahme übermittelt sowie die Möglichkeit zur Erstattung einer Äußerung eingeräumt.

Mit Schreiben vom 27.03.2014 teilte die XXXX mit, dass die im Jahr 2011 eingereichten Anträge auf Erteilung einer Bewilligung betreffend die Errichtung der Autobahnrastplätze "Walgau Nord" und "Walgau Süd" zurückgezogen werden. Hintergrund seien erforderliche Umplanungen für die Integration der wasserrechtlichen Sanierung der Oberflächenentwässerung der A 14 in dem gegenständlichen Abschnitt. Im Zuge der derzeit

laufenden Umplanungen würden auch die für diese Projekte final erforderlichen Rodungsflächen neu ermittelt werden.

Die Antragstellerin erstattete mit Schreiben vom 08.04.2014 eine Äußerung zur Stellungnahme der XXXX. Der Stellungnahme wurde eine Grobabschätzung der ökologischen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens von XXXX vom 08.04.2014 beigegeben.

Mit Bescheid der XXXX vom 11.4.2014, Zahl: IVe-415.84, wurde festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben gemäß den §§3 Abs. 1 und Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Z 42 sowie Anhang 1 Z 46 und 39 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Die XXXX würdigte den Sachverhalt dahingehend, dass für die Feststellung der UVP-Pflicht grundsätzlich zwei Tatbestände in Frage kämen, nämlich die "Rodung" (Anhang 1, Z 46 lit. a und b) und "Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern" mit mehr als 5 m<sup>3</sup>/s (Anhang 1 Z 42 lit. a). Für beide Vorhabentypen wurde festgestellt, dass eine zwingende UVP-Pflicht wegen Nichterreichens der jeweiligen Schwellenwerte nicht gegeben sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass für beide Vorhabentypen geprüft worden sei, ob aufgrund anderer gleichartiger Vorhaben im räumlichen Nahbereich und der Kumulierung von Auswirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei. Für das Kriterium "Schutzwasserbau" wurde dies bejaht. Mit anderen Vorhaben gemeinsam werde der Schwellenwert überschritten, aber in der Einzelfallprüfung kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen sei. Für das Kriterium "Rodung" wurden die Flächen im Nahbereich geprüft, da der Schwellenwert von 20 ha auch bei der Kumulierungsprüfung nicht erreicht werde, könne von einer Einzelfallprüfung abgesehen werden.

Gegen diesen Bescheid erhoben die XXXX und zwei Umweltorganisationen XXXX im Wesentlichen zusammengefasst mit folgender Begründung: Die Landesregierung habe im angefochtenen Bescheid zunächst festgestellt, dass für die Feststellung der UVP-Pflicht grundsätzlich zwei Tatbestände in Frage kämen, nämlich die "Rodung", Anhang 1, Z 46 lit. a und b und die "Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern" mit mehr als 5 m<sup>3</sup>/s, Anhang 1 Z 42 lit. a. Für beide Vorhabentypen sei festgestellt worden, dass eine zwingende UVP-Pflicht wegen Nichterreichens der jeweiligen Schwellenwerte nicht gegeben sei. Dies sei aus Sicht der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar.

Zum Tatbestand der "Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern" Anhang 1 Z 42 lit. a, habe die Behörde zunächst festgestellt, dass das Vorhaben mit einer Länge von 4,8 km den Schwellenwert von 5 km nicht überschreite und damit keine zwingende UVP erforderlich sei. Im nächsten Schritt seien die beiden ersten Bauabschnitte des Hochwasserschutzprojektes geprüft und - zu Recht - festgestellt worden, dass ein räumlicher Zusammenhang mit dem nunmehr beantragten Vorhaben bestehe. Insgesamt sei von einer (kumulierenden) Länge von 9,375 km und damit einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Damit sei eine Einzelfallprüfung betreffend des Flußregulierungstatbestandes nach Ziffer 42 erforderlich gewesen. Im Zuge dieser Einzelfallprüfung seien klar negative Gutachten aus den Fachbereichen Forst und Naturschutz erstattet worden. Demnach würde sich hier durch die Addition der verlorenen Auwaldflächen eine Kumulierung der negativen Auswirkungen ergeben, ebenso durch die Verringerung der Biotopvernetzung und den Verlust an "Trittsteinbiotopen". Gerade bei einem wertvollen Lebensraum wie dem Auwald, der in Vorarlberg nur noch in geringfügigen Resten vorkomme, seien diese kumulierenden Verluste als schwerwiegend zu betrachten. Diese Gutachten seien von der Behörde im weiteren Verfahren jedoch nicht ausreichend gewürdigt worden. Vielmehr sei behauptet worden, dass Beeinträchtigungen von Waldflächen nicht zu berücksichtigen seien, weil das UVP-G in Ziffer 46 einen eigenen Rodungstatbestand kenne, bei dessen Erreichen von erheblichen Umweltauswirkungen und folglich einer UVP Pflicht auszugehen sei. Daraus folge im Umkehrschluss, dass bei Nicht-Erreichen des Schwellenwertes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen könnten und folglich keine UVP Pflicht gegeben sei.

Zur Frage des Auwaldverlustes sei zudem nach Ablauf der Anhörungsfrist, nämlich am 08.04. 2014, von den Antragstellern eine "Grobbeurteilung" des XXXX vorgelegt worden. Diese Stellungnahme sei der Naturschutzanwaltschaft nicht zur Kenntnis gebracht worden. Im Bescheid würden aus dieser Stellungnahme positive und negative Beurteilungen der voraussichtlichen Auswirkungen wiedergegeben, zusammenfassend werde zitiert:

"[...]Da sich permanente Rodungen jedoch nicht flächenmäßig 1:1 durch hydrologische Verbesserungen in bestehenden Waldflächen kompensieren lassen würden, sei ohne Realisierung von Kompensationsmaßnahmen insgesamt von einer Beeinträchtigung auszugehen [...]"

Zum Tatbestand der "Rodung" (Anhang 1, Z 46 lit. a und b), monierten die Beschwerdeführer, dass die im Bescheid angegebene Rodungsfläche mit 19,216 ha sehr knapp unter dem Schwellenwert liege. Bei Betrachtung der Planungs- und Verfahrensgeschichte sei auch offensichtlich, dass die Rodungsflächen immer wieder verkleinert worden seien, um diesseits der 20 ha zu bleiben. Die Beschwerdeführer monieren die Rodung für Autobahn-Rastplätze im Ausmaß von ca. 2,5 ha. Es sei aber offensichtlich, dass in den vorliegenden Plänen immer zwei Rastplätze der XXXX eingezeichnet gewesen seien (ein neuer und ein vergrößerter), die zweifellos im räumlichen Zusammenhang mit dem Projekt stünden. Das Zurückziehen dieser Anträge sei allenfalls ein Verfahrenstrick, zumal die XXXX offenbar weiterhin beabsichtige, die Rastplätze an derselben Stelle zu errichten. Zudem bestünden eine Reihe weiterer Rodungsflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt, insbesondere die Rodung Schildried, die Rodung Galina und die Rodung Eichwald.

Die Beschwerdevorlage erfolgte mit Schreiben 21.05.2014.

Mit Schreiben vom 12.08.2014 replizierte die XXXX auf die Beschwerdemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.07.2014. Unter Einem hielt die belangte Behörde fest, dass auch aus dem Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hervor gehe, dass mit dem Projekt unbestritten Rodungen von Auwaldflächen einher gingen, deren Verlust von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen negativ bewertet worden seien. Durch die Rodungen würden die betroffenen Teile der Auwälder vernichtet bzw so verändert werden, dass von einem Verlust der charakteristischen Standorteigenschaften auszugehen sei. Unbestritten gingen mit dem Projekt Rodungen von Auwaldflächen einher, deren Verlust von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen negativ bewertet werde. Die Vornahme von Rodungen sowie die dadurch bedingten Umweltauswirkungen würden jedoch vom UVP-G 2000 in einem eigens dafür normierten Rodungstatbestand erfasst (Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000). Die Anwendung des Rodungstatbestandes auf das gegenständliche Projekt würde von der UVP-Behörde verneint. Es könne nicht sein, dass wie in den Beschwerden vorgebracht, die durch die Rodungen bedingten Umweltauswirkungen in Anwendung der Z 42 Anhang 1 UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht begründen würden. Dies würde den Rodungstatbestand ad absurdum führen. Die von den Beschwerden ins Treffen geführte Vorgehensweise würde bedeuten, dass unabhängig vom Vorliegen des Rodungstatbestandes, die durch Rodungen bedingten Umweltauswirkungen bei Feststellung einer Erheblichkeit im Zuge der Einzelfallprüfung immer zu einer UVP-Pflicht führen würden, egal welcher Tatbestand des Anhangs 1 einer Prüfung zugeführt werden würde.

Die belangte Behörde legte zudem dar, dass mit Schreiben vom 27.03.2014 die XXXX ihre Anträge auf Erteilung der für die Errichtung der geplanten Autobahnrastplätze erforderlichen Bewilligungen bei der XXXX zurückgezogen habe. Begründend habe die Antragstellerin unter anderem ausgeführt, dass die allenfalls erforderlichen Rodungsflächen aufgrund der Integration der wasserrechtlichen Sanierung der Oberflächenentwässerung der A14 in dem gegenständlichen Abschnitt sowie der Hochwassersicherheit einer neuerlichen Beurteilung unterzogen werden würden. Aufgrund der Zurückziehung der Anträge sei zum einen die Verwirklichungsabsicht der Projekte weggefallen. Zum anderen gehe aus der Begründung der Antragstellerin klar und deutlich hervor, dass auch die Ausmaße der allenfalls erforderlichen Rodungsflächen einer neuerlichen Überarbeitung zugeführt werden würden. Es sei daher zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Feststellungsbescheides unklar gewesen, wieviel Hektar die allenfalls erforderlichen Rodungsflächen aufweisen würden. Die UVP-Behörde habe daher zu Recht die allenfalls durch die Verwirklichung der Autobahnrastplätze bedingten Rodungsflächen im Rahmen der Kumulationsbestimmung nicht berücksichtigt. Es sei der Behörde bei Beachtung des Legalitätsprinzips sowie des Prinzips der Rechtssicherheit nicht zumutbar eine beliebige Hektar Anzahl an Rodungsflächen zu berücksichtigen. Zumal diese Flächen angesichts des unbestrittenen sehr geringen Unterschreitens des Schwellenwertes von 20 ha der Z 46 lit. b Anhang 1 das für die Verpflichtung zur Vornahme einer Einzelfallprüfung und allenfalls einer daran anschließenden UVP ausschlaggebende Kriterium bilden könnten.

Zu den weiteren ins Treffen geführten Rodungsflächen, welche zu Unrecht keine Berücksichtigung gefunden hätten, werde ebenfalls auf die Begründung des Feststellungsbescheides verwiesen. Darüber hinaus werde angemerkt, dass die forstlichen Amtssachverständigen in ihren Gutachten nachvollziehbar dargelegt hätten, aus welchen Gründen das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges bejaht werden würde oder nicht.

Sämtliche in den vergangenen 10 Jahren in den vom Projekt berührten Bezirken XXXX sowie XXXX durchgeführten bzw. bewilligten Rodungen seien einer Prüfung unterzogen worden.

Die Gemeinden XXXX schlossen sich dem Schreiben der XXXX vollinhaltlich an.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Allgemeines:

Die Beschwerden sind rechtzeitig und zulässig.

Der Antragsteller, der XXXX, vertreten durch die Abteilung XXXX, beabsichtigt die Errichtung des Hochwasserschutzprojektes III, Bauabschnitt 3, in den XXXX. Die Ill ist ein Fließgewässer mit einer Wasserfracht von mehr als 5 m<sup>3</sup>/sek. Es handelt sich um ein Neuvorhaben. Das Projekt berührt keine Flächen eines besonderen Schutzgebietes (nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Schutzgebiet nach landesrechtlichen Vorschriften).

1.2. Zum Vorhaben:

Das gegenständliche Vorhaben verfolgt die Verbesserung des Hochwasserschutzes bei einem HQ50 Ereignis für die derzeit gefährdeten Bereiche. Dies sind rund 100 Objekte in Siedlungs- und Gewerbegebieten der Gemeinden Frastanz und Satteins. Dies soll durch die Erhaltung und Ertüchtigung des Rückhaltevermögens der Ill sowie die Stabilisierung der Gerinnesohle bewerkstelligt werden. Damit verbunden soll jedoch auch eine Verbesserung der ökologischen Situation erzielt werden. Die Kern-Maßnahmen lassen sich wie folgt beschreiben:

1.2.1. Gerinneaufweitung:

Es ist eine Verbreiterung der Gerinnequerschnitte auf einer Länge von insgesamt 2,43 km geplant (Fkm 11,9-14,0 bzw. Fkm 14,21-14,54). Auf Grund der Planungsstrategie, wonach die Aufweitung teilweise eigendynamisch erfolgen soll, wird der Planzustand unter Umständen erst nach Hochwasserbelastungen der Uferbereiche erreicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Aufweitung die Geschiebedynamik in diesem Bereich ändert und sich eine Sohlstabilisierung einstellt. Teilweise werden bestehende Dämme abgetragen und an Stellen weiter landseits neue Dämme errichtet. Dadurch ergibt sich eine Gerinnebreite bis zu 110 m.

1.2.2. Hochwasserschutzdamm Sonnheim, Autobahn A 14 und Objektschutz Satteins:

Mit diesen Dämmen werden Wohnobjekte, landwirtschaftliche Flächen sowie Trinkwasserversorgungsstätten geschützt.

1.2.3. Rückhaltedamm Schlins Eichwald und Dotationskanal:

Im Bereich Eichwald (Fkm 14,40 - 15,20) wird ein Rückhaltebereich geschaffen (Volumen 0,91 Mio). Es werden rechtsufrig ein Streichwehr und ein Dotationskanal errichtet, die es ermöglichen, rund 30 m<sup>3</sup>/sek. aus der Ill abzuziehen und zwischen zu speichern. Zu diesem Zweck wird ein Rückhaltedamm an der Außengrenze der Waldfläche geschaffen, welcher parallel zur A 14 als Stahlbetonmauer führt. Bei Überströmen des Dammes soll das Satteinser Ried als Retentionsfläche dienen.

1.2.4. Autobahnbrücke A 14 Steuerungsbauwerk:

Errichtung einer Stahlbetonbrücke über die A 14 und eines gesteuerten Wehrbauwerkes mit 3 Schützen.

1.2.5. Gewässerökologie:

An Stellen der Ill, die keine Gerinneaufweitung zulassen, werden Strukturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die oben erwähnte Gerinneaufweitung erfordert den Abtrag bzw. die Rückversetzung bestehender Schutzdämme sowie die Errichtung von Buhnen. Zwischen Fkm. 14,25 und 14,55 wird der Damm entfernt und durch Strukturierungsbühnen und Holzpilotreihen ersetzt. Zwischen Fkm. 11,70 und 11,90 wird der Damm geöffnet und die dortige Waldfläche an das Abflussgeschehen angebunden. Außerdem wird beim Schlinser Gießenbach punktuell aufgeweitet und eine fischpassierbare Rampe bei der Illmündung eingebaut. Schließlich werden entlang des Projektierungsabschnittes kleinräumige Strukturierungsmaßnahmen gesetzt. Die oben genannten baulichen Eingriffe bedürfen der Rodung von Waldflächen und haben den Verlust von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zur Folge. Die Rodungsflächen setzen sich wie folgt zusammen:



Kategorie	Ausmaß [ha]
dauernde Rodung für HW-Schutz	9,86
(darin enthalten: bestockte Waldflächen auf HW-Schutzdämmen)	(1,65)
vorübergehende Rodung für HW-Schutz	1,68
Rodungen für Ersatzflächen Landwirtschaft	3,29
Summe	14,83

Von den 14,83 ha befinden sich 2,37 ha im Bezirk XXXX und 12,46 ha im Bezirk XXXX.

11,54 ha Wald werden für die eigentlichen baulichen Eingriffe gerodet, wovon 1,68 ha befristet gerodet werden. Hinzu kommen 3,29 ha für Ersatzflächen für die Landwirtschaft. Letzteres bezieht sich auf für das Schutzprojekt verlustig gehender Flächen im Privateigentum, für die den Grundeigentümern Ersatzflächen (heute Wald) zur Verfügung gestellt werden. In Summe ist somit von einer Gesamtrodungsfläche von 14,83 ha auszugehen (unbefristete und befristete Rodungen).

Neben dem Verlust von Waldflächen berührt das Vorhaben auch Flächen, die gemäß dem Biotopinventar als schützenswert eingestuft sind. An positiven Effekten des Vorhabens führt der Projektwerber neben den baulichen Restrukturierungsmaßnahmen die Aufwertung von 29,40 ha Waldfläche durch die Anbindung an das Gewässer, die naturnahe Gestaltung der Dämme, die Anlage von neuen Biotopen sowie den Umbau standortfremder Wälder in standorttypische Laubwälder an (1,86 ha).

Das Vorhaben berührt zwei Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000.

- 1) Den Neubau von Schutz und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m<sup>3</sup>/sek, Z 42 lit a Anhang 1 UVP-G 2000.
- 2) Die Erweiterung von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt, Z 46 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000.

### 1.3. Errichtung eines Schutz- und Regulierungsbaues an Fließgewässern

Das beantragte Vorhaben (Errichtung eines Schutz- und Regulierungsbaues an Fließgewässern) mit einer Baulänge von 4,8 km erreicht für sich den im Anhang 1 Z 42 lit. a Spalte 2 des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 5 km nicht. Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mindestens 25% des genannten Schwellenwertes auf (nämlich 96 %).

Ein räumlicher Zusammenhang besteht mit den Bauabschnitten 1 und 2, die seit 2006 in den Gemeinden XXXX und XXXX genehmigt und umgesetzt wurden. Die Baumaßnahmen dieser Abschnitte grenzen jeweils direkt aneinander an. Nachstehende Bescheide waren hierfür zu berücksichtigten:

Bescheid:	Typus:	Ausmaß /Länge:
XXXX vom 03.05.2006	Genehmigungsbescheid BA 1	Fkm 8,400-10,300 = 1,900km
XXXX vom 29.06.2006	Genehmigungsbescheid Müroll	Fkm 11,57-11,91 = 0,34 km
XXXX-vom 13.07.2006	Genehmigungsbescheid "Schützenheim"	Fkm 11,49-11,55 = 0,06 km
XXXX vom 22.01.2007	Genehmigungsbescheid "Rückhalteraum Schildried"	Fkm 10,61-11,185 = 0,575 km
XXXX vom 01.10.2007	Genehmigungsbescheid BA II	Fkm 10,300-12,00= 1,700 km

Der Bauabschnitt 1 betrifft eine Flusslänge von 1,9 km.

Bis zur entscheidungsreifen Projektierung von Bauabschnitt 2 mussten Objektschutz-Sofortmaßnahmen getroffen werden: Hieraus resultierten die Genehmigungen im Bereich Müroll (0,34 km), Schützenheim (0,06

km) und Schildried (0,575 km). Schließlich wurde nach negativem UVP-Feststellungsbescheid der BA 2 zur Genehmigung eingereicht. Dieser betraf Fkm 10,300 bis 12,000, somit teilweise Bereiche, die bereits von den früheren Einzelgenehmigungen betroffen waren. Im Bereich Müroll musste eine Abweichung vom ursprünglichen Plan vorgenommen werden, betroffen war daher derselbe Abschnitt. Im Bereich Schildried wird eine Maßnahme auf der gegenüberliegenden Uferseite eingereicht. Im Feststellungsbescheid vom XXXX, wurden die kleinräumigen Eingriffe bei der Firma Müroll und beim Schützenheim mit dem Bauabschnitt 2 aufsummiert und wurde von einer Flusskilometerlänge von 1,56 ausgegangen. Außerdem zu berücksichtigen sein wird der Bereich Schildried. Seitens der XXXX wurde ein Abschnitt von 1,7 km genehmigt.

Für den nunmehrigen Bauabschnitt 3 sind daher frühere Baumaßnahmen auf einer Länge von insgesamt 4,575 km (1,900 km + 0,34 km + 0,06 km + 0,575 km + 1,700 km) zu berücksichtigen. Gemeinsam mit dem nunmehr beantragten Vorhaben ist somit von einer (kumulierenden) Länge von 9,375 km und damit einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen.

Da der Schwellenwert von 5 km Baulänge überschritten wurde, war eine Einzelfallprüfung betreffend dem Flussregulierungstatbestand erforderlich.

Zu den Feststellungen der Gutachter, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist:

Der Amtssachverständige für XXXX hielt fest, dass im Bezirk XXXX Rodungen im Gesamtumfang von 2,37 ha (20.048 m<sup>2</sup> dauernde Rodungen und 3.742 m<sup>2</sup> befristete Rodungen) erfolgen. Feststellungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter trifft er nicht.

Der Amtssachverständige für XXXX hält fest, dass es im Bezirk XXXX in Summe zu einer Verringerung der Auwaldfläche um mehr als 13 ha kommt. Das bedeutet, dass 14% der regionalen Auwaldfläche verloren gehen. Aufgrund des beträchtlichen Flächenausmaßes ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Ökosysteme/Biotope und Tiere zu rechnen.

Die Amtssachverständige XXXX stellt fest, dass es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt. Der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung der XXXX schließt sich diesen Ausführungen an.

Die Amtssachverständigen XXXX kommen zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter (Wald, Pflanzen, Ökosysteme/Biotope, Tiere) erfolgen.

Im Ergebnis zeigt die Einzelfallprüfung, dass es aufgrund der Kumulierung zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wald, sowie der darin vorkommenden Tiere, Pflanzen, sowie der Landschaft kommt.

#### 1.4. Erweiterung von Rodungen:

Das beantragte Vorhaben (Erweiterung von Rodungen) mit 14,83 ha erreicht für sich den im Anhang 1 Z 46 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 20 ha nicht. Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mindestens 25% des genannten Schwellenwertes auf (nämlich 74%).

Ein räumlicher Zusammenhang besteht mit folgenden früheren Rodungsgenehmigungen:

Maßnahme/Projekt	Fläche der Rodungsgenehmigung [ha]	Zweck
XXXX		
Ufergehölzentfernung, re. Illufer (Einmündung Sägenbach), Fkm. 11,675 bis 14,490, Schiins/Satteins	1,33	Hochwasserschutz III
BA 2, Müroil-Damm, Fkm. 11,57 bis 11,91	0,46	Hochwasserschutz III
landwirtschaftliche Flächen Schlins+Satteins	0,28	andere Zwecke
Schaffung landwirtschaftliche Fläche Frastanz	0,78	andere Zwecke
Hundesportplatz	0,156	andere Zwecke

		3,00 ha XXXX
XXXX		
Heliport Galina, Nenzing	0,38* nicht 0,30	andere Zwecke
Erweiterung Fa. Bitschnau, Nenzing	0,58	andere Zwecke
Bodenaushub-/Materialumschlagplatz Galina, Nenzing	1,10* nicht 0,50	andere Zwecke
		2,06 ha XXXX
Summe	5,07	

Zu berücksichtigen sind somit  
 kumulierende Rodungen im Ausmaß von 5,07 ha.

Nicht zu berücksichtigen waren eine dauernde sowie eine befristete (und erloschene) Rodung für das Vorhaben  
 "Hochwasserinstandsetzungsmaßnahmen Brunnen Schildried (0,45 bzw. 1,06 ha, Göfis, 2006).

Gemeinsam mit den kumulierenden Rodungen für den Bauabschnitt 1 und 2 des Hochwasserschutzes, sowie  
 Rodungen zu anderen Zwecken ergibt sich somit in Summe eine Gesamtfläche von 19,90 ha (14,83 ha + 5,07  
 ha) an Rodungen.

Diese überschreitet den Schwellenwert von 20 ha nicht. Eine Einzelfallprüfung, ob die Rodungen erhebliche  
 Auswirkungen im Sinne des UVP-G 2000 verursachen und folglich die Verpflichtung zur Durchführung einer  
 Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen, hatte daher zu entfallen.

## 2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerden ergeben sich aus dem Akteninhalt.

2.2. Die Feststellungen zum geplanten Vorhaben ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

2.3. Die Feststellungen zum Tatbestand der Errichtung eines Schutz- und Regulierungsbaues an Fließgewässern  
 ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den Stellungnahmen  
 im Beschwerdeverfahren. Die Gutachten der Amtssachverständigen aus den Bereichen XXXX sind  
 widerspruchsfrei, folgerichtig, in sich schlüssig und mängelfrei, weshalb sich das Bundesverwaltungsgericht  
 zweifelsfrei auf die erstatteten Gutachten stützen und sich diesen anschließen konnte.

Die Sachverständigen beantworteten die Frage, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit  
 erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wie  
 folgt:

Der Amtssachverständige für das XXXX führte in seiner Stellungnahme vom 07.02.2014 aus, dass im Sinne der  
 Kumulation beim beantragten Vorhaben noch 1,79 ha Rodungsflächen für Hochwasserschutzmaßnahmen  
 hinzuzurechnen seien (davon 1,33 ha Ufergehölzentfernung Schlins/Satteins; 0,46 ha Bauabschnitt 2) und 1,06  
 ha Rodungsflächen für landwirtschaftlichen Flächen (0,28 Schleins/Satteins und 0,78 Frastanz). Der  
 Sachverständige zeigte damit auf, dass das nunmehr beantragte Vorhaben gemeinsam mit vergangenen  
 Maßnahmen für den Hochwasserschutz eine Rodung im Ausmaß von mehr als 13 ha zur Folge habe. Dies  
 bedeute, dass circa 14% der regionalen Auwaldflächen verloren gehen würden. Es komme zu einer erheblichen  
 Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen, durch einen hohen Flächenverlust von Waldgesellschaften der Au  
 sowie teilweise "Zerschneidung bzw Fragmentierung" von Auwaldstandorten. Es komme zu einer erheblichen  
 Beeinträchtigung des Ökosystems, sowie der Tiere. Aufgrund des beträchtlichen Flächenausmaßes sei  
 zusammenfassend mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die XXXX hat mit Schreiben vom 19.02.2014 angemerkt, dass hinsichtlich allfällig kumulierender Wirkungen  
 mit vorangegangenen Bauabschnitten, diese Bauabschnitte neben dem Hochwasserschutz auch  
 gewässerökologische Verbesserungen zum Inhalt gehabt hätten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der  
 Schutzgüter, insbesondere der aquatischen Biozönose (Makrozoobenthos, Algen) und auch der Wasserpflanzen  
 sei nach ihrer Einschätzung und Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten.



Der XXXX erläuterte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 18.02.2014 dass durch das Zusammenwirken des geplanten Bauabschnittes 3 mit den früheren Bauabschnitten keine addierende oder potenzierende Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung bzw. die betroffenen Grundwasserschongebiete zu erwarten sei. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wasserschutz- und Wasserschongebieten seien nicht zu erwarten.

Der XXXX wies in seiner Stellungnahme vom 18.02.2014 daraufhin, dass im Hinblick auf das Grundwasser keine kumulierenden Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Betreffend das Schutzgut Mensch sei die volle Wirkung des Bauabschnittes 2 nur mit Realisierung des Bauabschnittes 3 erzielbar. Es sei mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

Die XXXX wies in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2014 darauf hin, dass in Kumulierung mit den Bauabschnitten 1 und 2 mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen sei. Die kumulierenden Auswirkungen würden aus einer weiteren Verminderung desselben Lebensraumtyps (Auwaldflächen) und einer Verschärfung der Gefährdungssituation der seltenen und bedrohten Arten, die auf Auwälder angewiesen seien, resultieren. Die Größe der Rodungsflächen von Bauabschnitt 3 sei im Vergleich zu Bauabschnitt 2 und 1 groß. Alle drei Bauabschnitte haben bzw hätten die Rodung von Auwaldflächen zur Folge. Je seltener ein Schutzgut sei, desto gravierender würden sich weitere Dezimierungen bzw Beeinträchtigungen auswirken. Im Fall von Auwäldern sei jede weitere Dezimierung und jede weitere Fragmentierung besonders gravierend negativ. Es sei im Ergebnis damit zu rechnen, dass das beantragte Vorhaben, auch aufgrund der damit kumulierenden Vorhaben, die Schutzgüter wesentlich beeinträchtige. Diese wesentlichen Beeinträchtigungen bestehen in einer weiteren Verminderung und Fragmentierung der oben genannten Lebensräume und einer Verschärfung der bestehenden Artenschutzproblematik. Die positiven Auswirkungen der Auwaldbestände auf Boden, Wasser, Luft und Klima würden reduziert. Die Landschaft würde durch die Dammbauwerke in ihrer Charakteristik großräumig verändert.

Der XXXX hat in seiner Mitteilung vom 28.02.2014 auf die ihm zur Kenntnis gebrachten Ausführungen der Amtssachverständigen der XXXX verwiesen.

Der XXXX zeigte in seiner Stellungnahme vom 21.02.2014 auf, dass es gegenüber dem jetzigen Zustand der bereits durchgeführten Bauabschnitte 1 und 2 zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die fischökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers komme.

Der XXXX machte in seiner Stellungnahme vom 18.02.2014 keine Ausführungen zu diesem Punkt.

Im Ergebnis zeigte die Einzelfallprüfung aus Sicht der Behörde somit vor allem negative Auswirkungen auf die Schutzgüter: Wald, Tiere, Pflanzen, Landschaft. Dabei erscheinen die Auswirkungen auf den Wald infolge der geplanten Rodungen am gravierendsten, da selten gewordene Auwälder sowie auwaldähnliche Bereiche betroffen sind. Die Argumentation der XXXX, wonach mit zunehmender Seltenheit eines Schutzgutes dessen Wert steigt, ist nachvollziehbar. Dasselbe gilt für ihren Hinweis, dass die Auwaldflächen im Vergleich zu sonstigen Waldflächen von höherem Wert seien. Der XXXX zeigte in seiner Stellungnahme auf, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben gesamthaft betrachtet rund 14% der regionalen Auwaldfläche des Bezirkes XXXX verloren gehen.

Die Amtssachverständigen wurden beauftragt, erhebliche schädliche, belastende oder belästigende Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf die Umwelt im Hinblick auf die Kumulierung zu den bestehenden Vorhaben der Bauabschnitte 1 und 2 zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung haben die Amtssachverständigen die Auswirkungen beurteilt und sind die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Forstwesen, Natur- und Landschaftsentwicklung zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wald, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten sind. Andere erhebliche Umweltauswirkungen wurden durch die übrigen Amtssachverständigen entsprechend den derzeit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht aufgegriffen.

2.4. Die Feststellungen zum Tatbestand der Erweiterung der Rodung ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren, den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen aus dem Bereich des Forstwesens. Die Amtssachverständigen konnten schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie groß die beantragten Rodungsflächen sind und weshalb die angeführten Rodungsmaßnahmen im Zuge früherer Bauabschnitte in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die gelisteten Flächen stehen nach Einschätzung der forsttechnischen Sachverständigen in ihren widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Stellungnahmen vom 17.01.2014 (XXXX) sowie vom 21.01.2014 (XXXX), die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, im räumlichen Zusammenhang sowie in einem waldökologischen Funktionsgefüge mit den nunmehrigen Rodungsflächen.

Der Amtssachverständige der XXXX hielt wörtlich fest, dass kumulierende Rodungen im Ausmaß von 1,38 ha (Heliport Galina - Nenzing: 0,30 ha; Erweiterung Fa. Bitschnau - Nenzing: 0,583 ha; Bodenaushub/Materialumschlagplatz Galina - Nenzing: 1,1 ha) erfolgen. Bei den in der Tabelle angeführten Werten scheint es sich um einen Ziffernsturz zu handeln, da beim Wert für Bodenaushub/Materialumschlagplatz Galina-Nenzing anstatt 1,1 ha lediglich 0,5 ha und beim Wert für Heliport Galina anstatt 0,38 ha lediglich 0,30 ha angesetzt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht folgt der wörtlichen Feststellung des Amtssachverständigen und nicht den Angaben in der Tabelle. Somit kommt das Bundesverwaltungsgericht zu einer kumulierenden Rodungsfläche von insgesamt 2,063 ha für den Bezirk XXXX.

Der Amtssachverständige der XXXX legte dar, dass aus früheren Rodungen im Sinne der Kumulation noch 1,79 ha Rodungen für Hochwasserschutz (bestehend aus: 1,33 ha Hochwasserschutz III; 0,46 ha Hochwasserschutz III BA 2) sowie 0,28 ha für andere Zwecke (landwirtschaftliche Flächen Schlins + Satteins) und 0,78 ha (landwirtschaftliche Fläche Frastanz) hinzuzurechnen sind.

Ebenso konnten die Amtssachverständigen darlegen, weshalb einzelne Flächen nicht im räumlichen Zusammenhang stehen. Dies gilt für die nicht berücksichtigte dauernde sowie eine befristete (und erloschene) Rodung für das Vorhaben "Hochwasserinstandsetzungsmaßnahmen Brunnen Schildried" (0,45 bzw. 1,06 ha, Göfis, 2006), sowie eine befristete (und erloschene) Rodung für "Hochwasserschutz und Regulierungsmaßnahmen an der III" (1,10 ha, 2006).

Weitere aktenkundige Rodungsflächen waren seitens der forstfachlichen Amtssachverständigen mit nachstehenden Begründungen nicht als kumulierend einzubeziehen: Mangels räumlichen Zusammenhangs nicht zu berücksichtigen war eine befristete (und abgelaufene) Rodungsbewilligung für die "Erneuerung des Ildükers Nenzing-Schlins des Verbandssammlers" (0,039 ha, 2006). Die von der XXXX erteilte Rodungsbewilligung für das Sägewerk Mündle (0,380 ha) im Jahr 2003 war vor dem Hintergrund der Überschreitung des 10-jährigen Rückrechnungszeitraumes ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Der im Hangbereich gelegene Teil der Rodung für den Materialumschlagplatz der Firma XXXX sowie die Rodungen zur Errichtung des Heliport Galina (Bescheid vom 18.01.2006, 1,90 ha) und der Hackschnitzel-Lagerhalle Nenzing (Bescheid vom 29.10.2007, 0,81 ha) betreffen Waldflächen, welche sich überwiegend am Schwemmkegel des Galinabaches befinden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um trockene Ausbildungen des Auwaldes, denen standörtlich, ökologisch und hinsichtlich der Waldwirkungen ein anderer Charakter zukommt als den vom Bauabschnitt 3 betroffenen Rodungsflächen am Talboden. Sie waren daher nicht zu berücksichtigen. Lediglich eine 0,38 ha große Teilfläche der Rodungen für den Heliport Galina betrifft Auwaldflächen, denen aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der Waldwirkungen eine vergleichbare Bedeutung zukommt wie den Rodungsflächen am unmittelbaren Talboden. Die betroffene Teilfläche fand somit Berücksichtigung.

Weiters ist bei der XXXX ein Antrag des XXXX XXXX/Walgau betreffend die Errichtung eines Hundesportplatzes in der Gemeinde XXXX anhängig. Die Errichtung des Hundesportplatzes bedingt Rodungsflächen in einem Ausmaß von 0,156 ha, welche in einem räumlichen Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Rodungsflächen stehen und daher im Rahmen der Kumulierung zu berücksichtigen sind. Festgehalten wird, dass der betreffende Antrag nach Auskunft der XXXX bisher noch keiner Entscheidung zugeführt worden sei, da die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens aus Gründen der Hochwassersicherheit eine Bewilligungsvoraussetzung für die Errichtung des Hundesportplatzes bilde. Dies vermag am Verwirklichungswillen des Projektwerbers und somit am Umstand der Kumulierung allerdings nichts zu ändern. Gemeinsam mit den kumulierenden Rodungen für andere Zwecke ergibt sich somit in Summe eine Gesamtfläche von 19,90 ha (14,83 ha + 5,07

ha) an Rodungen.

Diese überschreitet den Schwellenwert von 20 ha nicht.

Der XXXX Amtssachverständige der XXXX führt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.04.2014 unter Verweis auf seine Stellungnahmen vom 17.01.2014 sowie 12.02.2014 zu den kumulierenden Rodungsflächen im Bereich "Galina" neuerlich aus, dass aus seiner Sicht von einer kumulierenden Wirkung der Rodungen nur dann ausgegangen werden könne, wenn durch diese Rodungen dieselben Schutzgüter betroffen seien. Im Falle der Auwaldrodungen im Talboden gehe es um den Verlust ökologisch hochwertiger sowie seltener Waldlebensräume. Diese seien standörtlich durch periodische Überflutungen oder zumindest durch den Grundwassereinfluss geprägt. Die Waldflächen am Schwemmkegel des Galinabaches würden diese spezifischen Standortseigenschaften nicht aufweisen. Vielmehr handle es sich um Waidstandorte, die durch die Trockenheit des Bodens geprägt seien. Außerdem seien diese Waldflächen auf Grund ihrer Lage zwischen der ÖBB- Strecke und der L 190 (bzw. bei den Einflugschneisen des Heliports im unmittelbaren Nahbereich der L 190) im

Hinblick auf die Erholungswirkung eindeutig von geringerer Bedeutung. Eine kumulierende Wirkung werde aus forstlicher Sicht daher lediglich bei der 0,3 ha großen Teilfläche gesehen, die auf einem ökologisch vergleichbaren Standort mit jenem des Ill-Auwaldes gestockt habe.

Hinsichtlich der zu kumulierenden Rodungsflächen im Bereich "Schildried" wird auf die Stellungnahmen des XXXX Amtssachverständigen XXXX vom 21.01.2014 sowie 07.02.2014 verwiesen. Demnach sei aufgrund der zwischen Schildried und dem Bauabschnitt 3 vorhandenen regulierten Ill mit zum Teil harten Verbauungen, des Radweges, der Autobahn, des Autobahnbrückenbauwerkes, der L 54 mit Autobahnüberführung und Straßendamm, der Zufahrt zur Firma Müroll und des Betriebsgebietes der Firma Müroll kein räumlicher Zusammenhang festzustellen. Dieser werde lediglich bei 0,46 ha an Rodungsfläche der Firma Müroll flussauf der Autobahnbrücke gesehen, da hier die Trennwirkung der Autobahn weg falle.

#### 4. Rechtliche Beurteilung:

##### 4.1. Allgemeines:

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a iVm 40 Abs. 1 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 95/2013 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gem. § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr.95/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1).

Gemäß § 17 VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in jenem Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht dann in der Rechtssache selbst, wenn 1. Der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte abgesehen werden, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen ist. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

##### 4.2. Die anwendbaren Rechtsvorschriften lauten:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),	
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),	
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.	

#### Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem

Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsachverständige und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 Abs. 7a UVP-G 2000 lautet:

Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

§ 19 Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. Der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. Der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. Der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (Verfassungsbestimmung) lautet:

Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 42 lit. a UVP-G 2000 lautet:

Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m<sup>3</sup>/s.

Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 46 lit. b UVP-G 2000 lautet:

Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

4.3. Zur Zulässigkeit der Beschwerden/Parteistellungen:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann u.a. derjenige, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben. Gemäß § 18 VwGVG ist Partei auch die belangte Behörde.

Die Festlegung des weiteren Personenkreises mit Parteistellung erfließt aus der jeweils geltenden subsidiären Bestimmung, insbesondere aus dem § 8 AVG. Somit sind auch die Parteien im Verfahren vor der Behörde Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, soweit nicht Präklusion eingetreten ist.



§ 8 AVG verleiht den Trägern materieller Berechtigungen die prozessuale Stellung einer Partei, somit bezeichnet der Begriff "Partei" nichts anderes als die Summe von prozessualen Rechten. Indem § 8 AVG diese prozessualen Rechte den Trägern materieller Rechte einräumt, schafft er durchsetzbare, d.h.

subjektiv-öffentliche Rechte (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, RZ 122).

Bei der Beschwerdeführerin XXXX handelt es sich um eine Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, welche mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom XXXX, anerkannt wurde und die ihre Parteienrechte in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg ausüben darf.

Bei der Beschwerdeführerin XXXX handelt es sich um eine Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, welche mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom XXXX, anerkannt wurde und die ihre Parteienrechte im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich ausüben darf.

Beide Umweltorganisationen waren somit im Zeitpunkt ihres verfahrensgegenständlichen Einschreitens rechtskräftig vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannt gewesen. Das beabsichtigte verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Bundesland Vorarlberg errichtet werden, welches sich mithin innerhalb des Tätigkeitsbereiches der anerkannten Umweltorganisationen befinden.

Der neue Abs. 7 a räumt den Umweltorganisationen zwar keine formelle Parteistellung im Feststellungsverfahren, so aber doch die Berechtigung ein, einen Antrag auf Überprüfung derjenigen Feststellungsbescheide der Landesregierung einzubringen, mit denen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneint wird.

Beschränkt wird diese Anfechtungsmöglichkeit der Umweltorganisation allerdings dadurch, dass diese lediglich die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, bekämpfen kann (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 3, RZ 57 und 58).

Aus den genannten Bestimmungen und der Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen ergibt sich für das gegenständliche Verfahren, dass der XXXX und der XXXX als anerkannte Umweltorganisationen zur Erhebung des Rechtsbehelfes "Antrag auf Überprüfung der Einhaltungen von Vorschriften über die UVP-Pflicht" berechtigt sind und diese daher als zulässig erscheinen.

Die Partei und Beschwerdelegitimation der XXXX ergibt sich zweifelsfrei aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

#### 4.4. Zu Spruchpunkt A)

4.4.1. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Das Vorhaben berührt zwei Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000.

4.4.2. Gemäß Anhang 1 Z 42 Spalte 2 lit a UVP-G 2000 unterliegt der Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 5 m<sup>3</sup>/sek, einer UVP-Pflicht.

Das UVP-G definiert den Begriff "Schutz- und Regulierungsbauten" nicht näher. Sofern jedoch das Vorhaben betreffende Materiegesetze gleiche oder ähnliche Begriffe verwenden, sind diese in die Interpretation des UVP-G miteinzubeziehen. Für die Einordnung einer Maßnahme als Schutz- und Regulierungsbau kommt es auf die Schutzabsicht an, wobei darunter nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen gegen die schädlichen Wirkungen des Wassers zu verstehen sind (siehe Erkenntnis US vom 27.6.2012, US /B/2012/3-22 - Kals/Großlockner). Gegenständliches Vorhaben verfolgt die Verbesserung des Hochwasserschutzes bei einem HQ 50 Ereignis für die derzeit gefährdeten Bereiche, damit sind die unter Pkt 1.2. zum Vorhaben festgestellten Maßnahmen unter diesen Tatbestand zu subsumieren.

Unter "Baulänge" kann bei Schutzwasserbauten an Fließgewässern nicht die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen verstanden werden, sondern der Projektbereich, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll. An Fließgewässern läßt sich dies an der Längsausdehnung bezogen auf die Flußkilometrierung ausdrücken. Ist das Projektziel nur durch die Gesamtheit aller vorgesehenen Maßnahmen erreichbar, so können Einzelmaßnahmen nicht ausgeschieden und getrennt bewertet werden. Insbesondere kommt auch Gemeindegrenzen, oder aber Bezirksgrenzen (XXXX) dabei keinerlei rechtliche Bedeutung zu (siehe Erkenntnis US vom 27.6.2012, US /B/2012/3-22 - Kals/Großglockner).

Der Anhang 1 Z 42 Spalte 3 lit. c legt für den Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ab einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m<sup>3</sup>/s, eine UVP-Pflicht fest.

Der Anhang 2 des UVP-G 2000 definiert als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A "besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, sowie nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie". Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 42 Spalte 3 lit c nicht zur Anwendung kommt. Die Schwellenwerte der Spalte 2 des Anhangs 1 Z 42 lit a UVP-G 2000 werden durch das geplante Vorhaben - unbestrittenermaßen - nicht erreicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Die Kumulationsbestimmung soll sicherstellen, dass auch additive Effekte von Vorhaben bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht berücksichtigt werden, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten. Mit der Kumulationsbestimmung wird bewirkt, dass der Beurteilungsgegenstand, ob aufgrund erheblicher zu erwartender Auswirkungen auf die Umwelt eine UVP durchzuführen ist, über das einzelne Projekt ausgedehnt wird.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 folgende:

- a) Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes auf.
- b) Das eingereichte Vorhaben muss gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreichen.
- c) Die kumulierenden Vorhaben müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Ob dies zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach der Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 07.09.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch die kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw erfüllt werden.

Der Kumulationstatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht nur ein Tatbestand zur Verhinderung der Umgehung der UVP; eine zeitliche Komponente ist bei der Anwendung dieser Regelung daher nicht heranzuziehen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber nicht nur zeitnah beantragte Vorhaben, sondern auch bestehende Anlagen in die Kumulationsbetrachtung einbezogen haben will. Nur wo ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde (vgl. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 - Schigebiete) oder in Fällen, in denen aufgrund der Art des Vorhabens Auswirkungen nicht mehr spürbar sind und ein Vorhaben letztendlich nicht mehr vorliegt (z.B. ein abgeschlossener Rohstoffabbau) bzw. in jenen Fällen, in denen die Ausgangssituation gar nicht bzw. schwer feststellbar ist (z.B. im Falle von Rodungen, vgl. US 7B/2011/24-11, "Villach-Finkenstein"), ist eine zeitliche Befristung in Bezug auf die in die Kumulationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben angebracht (siehe US 7B/2012/3-22, Kals/Großglockner)

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich nach der Beurteilung des Zusammenhanges mit dem bisherigen Bestand der Bauabschnitte 1 und 2, um eine Neuerrichtung.

Die beantragte Neuerrichtung des Schutz- und Regulierungsbaues, mit einer Baulänge von 4,8 km erreicht für sich den im Anhang 1, Z 42 Spalte 2 lit a) des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 5 km Baulänge nicht.

Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes auf, nämlich 96% des Schwellenwertes für die Baulänge.

Unter Zugrundelegung der Gutachten der Amtssachverständigen geht das Gericht davon aus, dass ein räumlicher Zusammenhang mit den Bauvorhaben Bauabschnitt 1 und 2 gegeben ist, die seit 2006 in den Gemeinden XXXX und XXXX genehmigt und umgesetzt wurden. Der Bauabschnitt 1 betrifft eine Flusslänge von 1,900 km Baulänge. Bis zur entscheidungsreifen Projektierung von Bauabschnitt 2 mussten Objekt-Sofortmaßnahmen getroffen werden. Hieraus resultierten die Genehmigungen im Bereich Müroll (0,34 km), Schützenheim (0,06 km) und Schildried (0,575 km). Der Bauabschnitt 2 betrifft Fkm 10,300 bis 12,000, somit teilweise Bereiche, die bereits von zuvor genannten Einzelgenehmigungen betroffen waren. Seitens der XXXX wurde letztlich ein Abschnitt von 1,7 km genehmigt.

Die kumulierende Baulänge beträgt 9,375 km. Das gegenständliche Vorhaben, Bauabschnitt 3, mit einer Baulänge von 4,8 km und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben der Bauabschnitte 1 und 2, insgesamt 4,575 km Baulänge (1,900 km + 0,34 km + 0,06 km + 0,575 km + 1,700 km), überschreiten gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 42 lit a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert von 5 km Baulänge.

Daher war im vorliegenden Fall für das Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren für die geplante Erweiterung durchzuführen ist. Dafür sind die bei einer Entscheidung im Einzelfall anzuwendenden Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G zu berücksichtigen. Diese sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Das UVP-G 2000 normiert in § 3 Abs. 4 einen spezifischen Prüfungsmaßstab für die Einzelfallprüfung, den die Behörde ihrer Beurteilung zugrunde zu legen hat. Die Einzelfallprüfung hat zudem den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation (Standort, Vorbelastung usw.) eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vgl. die Entscheidungen des Umweltsenates vom 10. November 2000, US 9/2000/9-23 -Wiener Neustadt Ost II; 23. August 2001; US 1B/2001/2-28 -Ort/Innkreis II; 27. Mai 2002, US 7B/2001/10-18 - Sommerein; 7. Jänner 2003, US 1A/2002/4-22 -Wien Langes Feld; 12. Juli 2006, US 7A/2006/10-7 -Jerzens ).

Daher wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung im gegenständlichen Feststellungsverfahren geprüft, ob damit zu rechnen ist, dass durch die Kumulierung der Auswirkungen der geplanten Errichtung des Schutz- und Regulierungsbaues mit den bestehenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden Bauabschnitten 1 und 2, erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Neuerrichtung durchzuführen ist.

Dabei handelt es sich um eine Grobbeurteilung und nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche, insbesondere die Fachbereiche Forst und Naturschutz.

Aus den von der Behörde erster Instanz eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Forstwesen, Natur- und Landschaftsentwicklung geht eindeutig hervor, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wald, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten sind.

Im Wesentlichen kommt der XXXX bei der Frage, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist zum Ergebnis, dass das nunmehr beantragte Vorhaben gemeinsam mit vergangenen Maßnahmen für den Hochwasserschutz eine Rodung im Ausmaß von mehr als 13 ha zur Folge hat. Dies bedeutet, dass 14% der regionalen Auwaldflächen verloren gehen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen, durch einen hohen Flächenverlust von Waldgesellschaften der Au sowie teilweise "Zerschneidung bzw. Fragmentierung" von Auwaldstandorten. Desweiteren kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ökosystems, sowie der Tiere. Aufgrund des beträchtlichen Flächenausmaßes ist zusammenfassend mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die XXXX kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Seltenheit des Schutzgutes Auwaldes mit kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Die kumulierenden Auswirkungen resultieren aus einer weiteren Verminderung desselben Lebensraumtyps (Auwaldflächen) und einer Verschärfung der Gefährungssituation der seltenen und bedrohten Arten, die auf Auwälder angewiesen sind. Die Größe der Rodungsfläche von Bauabschnitt 3 ist im Vergleich zu den Abschnitten 1 und 2 groß. Alle drei Bauabschnitte haben die Rodung von Auwaldflächen zur Folge. Im Falle von Auwäldern ist jede weitere Dezimierung und jede weitere Fragmentierung besonders gravierend negativ. Das betroffene Gebiet weist aus naturschutzfachlicher Sicht deutliche Vorbelastungen auf. Die Ill hat, bedingt durch die Flussregulierung und die Schwallbelastung im Zuge des Kraftwerkbetriebes, ökologische Defizite. Die Auwaldbestände sind stark dezimiert und zerstückelt. Die Umsetzung des gegenständlichen Projektes verstärkt die Auswirkungen auf den Auwald. Die Gefahr, dass die entstehenden, verkleinerten bzw. isolierten Auwaldflächen in weiterer Folge für andere Zwecke gerodet werden, steigt. Im Projektgebiet sind bereits weitere Rodungen absehbar (geplante Rastplätze). Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass das beantragte Vorhaben - auch aufgrund der damit kumulierenden Vorhaben - die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft) wesentlich beeinträchtigt. Diese wesentlichen Beeinträchtigungen bestehen in einer weiteren Verminderung und Fragmentierung der oben genannten Lebensräume und einer Verschärfung der bestehenden Artenschutzproblematik.

Der XXXX auf die ihm zur Kenntnis gebrachten Ausführungen der Amtssachverständigen der XXXX verwiesen und sich damit der Aussage einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter angeschlossen.

Das gegenständliche Vorhaben ist nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 aufgrund obiger Ausführungen gemäß Anhang 1, Spalte 2, Z 42 lit a des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

4.4.3. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich, dass das Vorhaben zudem hinsichtlich des Anhanges 1, Spalte 2, Z 46 lit. b UVP-G 2000 zu überprüfen war:

Die Projektwerberin führt in den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen eine Rodungsfläche des Bauabschnittes 3 von 14,83 ha an. Dies liegt unterhalb des Schwellenwertes der Z 46 lit. b zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Die bereits bewilligten und verwirklichten Bauabschnitte 1 und 2 an der Ill hatten bereits Rodungen zur Folge. Es galt daher zu prüfen, ob diese in einem räumlichen Zusammenhang mit den nunmehrigen Rodungsflächen stehen und folglich von einer Erweiterung auszugehen wäre. Dabei waren Flächen zu berücksichtigen, die mit den nunmehr beantragten Rodungsflächen in einem waldökologischen Funktionsgefüge stehen bzw. gestanden sind.

Nachstehend angeführte Rodungsmaßnahmen im Zuge früherer Bauabschnitte stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit den nunmehr beantragten Rodungsflächen und sind daher in Anwendung der Z 46 lit. b miteinzurechnen:

Maßnahme/Projekt	Fläche der Rodungsgenehmigung [ha]	Zweck
Ufergehölzentfernung, re. Illufer (Einmündung Sägenbach), Fkm. 11,675 bis 14,490, Schiins/Satteins	1,33	Hochwasserschutz III
BA 2, Müroil-Damm, Fkm. 11,57 bis 11,91	0,46	Hochwasserschutz 111

Summe:	1,79	
--------	------	--

Im Sinne von

Z 46 lit b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 ergibt sich eine Gesamtsumme von 16,62 ha (14,83 ha + 1,79 ha) für die Rodungserweiterungen zu berücksichtigenden Flächen. Dies liegt unterhalb des dort normierten Schwellenwertes von 20 ha.

Bei Rodungen sind daher nur die in den letzten 10 Jahren erfolgten Rodungen speziell zu berücksichtigen, da mit der Zeit eine Veränderung bzw. Tilgung der Umweltauswirkungen stattfindet (vgl. Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G, Seite 100, 445).

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben waren daher folgende frühere Rodungsgenehmigungen von Relevanz, die für andere Zwecke erteilt wurden:

Maßnahme/Projekt	Fläche der Rodungs- genehmigung [ha]	Zweck
landwirtschaftliche Flächen Schlins+Satteins	0,28	andere Zwecke
Schaffung landwirtschaftliche Fläche Frastanz	0,78	andere Zwecke
Heliport Galina, Nenzing	0,38	andere Zwecke
Erweiterung Fa. Bitschnau, Nenzing	0,583	andere Zwecke
Bodenaushub-/Materialumschlagplatz Galina, Nenzing	1,10	andere Zwecke
Summe	3,12	andere Zwecke

Gemeinsam mit

den kumulierenden Rodungen für andere Zwecke ergibt sich somit in Summe eine Gesamtfläche von 19,90 ha (14,83 ha + 1,79 ha + 3,12 ha + 0,156 ha Hundesportplatz) an Rodungen. Diese überschreitet den Schwellenwert von 20 ha nicht. Eine Einzelfallprüfung, ob die Rodungen erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVP-G 2000 verursachen und folglich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus diesem Vorhabentyp auslösen, hatte daher zu entfallen.

Zusammengefasst ergibt sich für den Vorhabentyp nach Anhang 1, Spalte 2, Z 46 lit. b des UVP-G 2000, dass auch nach erfolgter Kumulierungsprüfung der Schwellenwert nicht erreicht wurde, weshalb eine Einzelfallprüfung zu den erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt entfallen konnte.

Das gegenständliche Vorhaben ist nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 aufgrund obiger Ausführungen gemäß Anhang 1, Spalte 2, Z 42 lit a des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

#### 4.5. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; VwGH 10.09.2014, Ra 2014/08/0005); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:BVWG:2015:W225.2008230.1.00